



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Gemeindeordnung (SRV 11), Totalrevision; 3. Lesung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates

A. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2022 den Entwurf für eine Totalrevision der Gemeindeordnung (E-GO) in 2. Lesung behandelt. Auf ein Rückkommen gemäss Art. 37 Abs. 4 Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13) wurde nach Abschluss der Detailberatung verzichtet. Ein nachfolgender Ordnungsantrag von Einwohnerrätin Karin Jung (FDP.Die Liberalen) auf Durchführung einer 3. Lesung wurde mit 23 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Mit Gutheissung des Ordnungsauftrages wurde der Gemeinderat beauftragt, Abklärungen zu treffen, ob und gegebenenfalls unter welchen Rahmenbedingungen über die Kompetenzfrage "Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses" separat abgestimmt werden könnte. Damit ginge folgende Aufspaltung der Vorlage einher:

1. Totalrevision der Gemeindeordnung (*ohne Regelung der Befugnis betreffend "Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres"*);
2. Regelung der Befugnis betreffend "Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres."

Für die 3. Lesung liegt die vom Einwohnerrat am 21. September 2022 in 2. Lesung beschlossene Fassung unverändert vor (vgl. Beilage).

B. Erwägungen

1. Rechtliche Abklärungen

Im Rahmen einer Abstimmung über die totalrevidierte Gemeindeordnung kann zusätzlich zur ganzen Vorlage auch separat über ein einzelnes Thema abgestimmt werden. Es gilt zu betonen, dass nur ein Thema Gegenstand für ein separates Abstimmungsverfahren bilden sollte, also beispielsweise nicht Finanzreferendum und Ausländerstimmrecht. Das Vorgehen lehnt sich an Art. 60 des Gesetzes über die politischen Rechte an (bGS



131.12) an. Alle Stimmberechtigten sollen im Rahmen von zwei Fragestellungen erklären können, welche Variante sie bevorzugen. Ebenso sollen sie im Rahmen einer dritten Fragestellung erklären, werden beide Varianten angenommen, welche sie vorziehen. Für jede Frage wird das absolute Mehr getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht. Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

2. Aufspaltung der Vorlage

In der Konsequenz ist es möglich im Rahmen von zwei Vorlagen, einerseits über die totalrevidierte Gemeindeordnung und andererseits über die Frage "fakultatives Referendum zur Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses mit "ja" oder "nein" abzustimmen:

Erste Vorlage:

Totalrevidierte Gemeindeordnung ohne fakultatives Referendum betreffend Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses, d.h.:

Art. 11 fakultatives Referendum: Ohne "Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses";

Art. 23 Befugnisse: Mit "Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses".

Zweite Vorlage:

Totalrevidierte Gemeindeordnung mit fakultativem Referendum betreffend Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses; d.h.:

Art. 11 fakultatives Referendum: Mit "Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses";

Art. 23 Befugnisse: Ohne "Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses".

3. Rückblende

Zum Abschluss der ersten Lesung zur Totalrevision der Gemeindeordnung - Revisionsentwurf vom 16. März 2022 - galten Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses als dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Regelung lautete rechtlich bereinigt wie folgt:

Art. 11 d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, ist folgende Angelegenheit zur Abstimmung zu bringen:

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.

In zweiter Lesung kam der Einwohnerrat auf seinen Entscheid zurück und hob die Unterstellung von Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses unter das fakultative Referendum wieder auf.

Für die nachfolgend formulierten Abstimmungsfragen wird diesem Umstand Rechnung getragen.



4. Abstimmungsfragen

A. Frage 1

Stimmen Sie der totalrevidierten Gemeindeordnung ohne fakultatives Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses zu?

Frage 2

Stimmen Sie der totalrevidierten Gemeindeordnung mit fakultativem Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses zu? (Erforderliches Quorum: Wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines entsprechenden Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich eine Abstimmung darüber verlangen).

Stichfrage (Es darf nur ein Feld angekreuzt werden.)

Welche Vorlage soll in Kraft treten, falls sowohl die Vorlage gemäss Frage 1 als auch die Vorlage gemäss Frage 2 angenommen werden?

- Totalrevidierte Gemeindeordnung ohne fakultatives Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses.
- Totalrevidierte Gemeindeordnung mit fakultativem Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses. (Erforderliches Quorum: Wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines entsprechenden Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich eine Abstimmung darüber verlangen.)

- B. Denkbar ist ebenfalls eine Vorgehensweise mit einem Hauptantrag sowie einem Eventualantrag. Als Beispiel: Anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 "Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung)" wurde den Stimmberechtigten die Abstimmungsfrage 1 als Hauptantrag unterbreitet,

Wollen Sie den Hauptantrag (Reform der Staatsleitung mit einem Regierungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern) annehmen?

die Abstimmungsfrage 2 als Eventualantrag.

Wollen Sie den Eventualantrag (Reform der Staatsleitung mit einem Regierungsrat bestehend aus sieben Mitgliedern) annehmen?

Die Stichfrage lautete:

Falls beide Anträge für eine Reform der Staatsleitung angenommen werden: Soll der Hauptantrag oder Eventualantrag in Kraft treten?

Es bleibt dem Einwohnerrat überlassen, ob er eine Aufspaltung der Vorlage wünscht, und wenn "ja", für welche Vorgehensweise er sich entscheidet. Entsprechende Anträge wären im Rahmen der Ratsdebatte zu stellen.



C. Auswirkungen (vgl. Bericht und Antrag an den Einwohnerrat, 1. und 2. Lesung)

1. Finanziell

Finanzielle Auswirkungen werden Neuerungen nach sich ziehen. So

- Digitale Information und Kommunikation (Art. 5 E-GO)
- Umwelt (Art. 6 E-GO)
- Ombudsstelle (Art. 42 E-GO)

Der Gemeinderat sieht sich nicht in der Lage, Angaben zum möglichen Ausmass machen zu können. Unbekannte Grössen sind insbesondere in der Umsetzung der Art. 5 und 6 E-GO zu orten, da im Detail noch keine konkreten Pläne vorhanden sind. Zu Art. 42 E-GO wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

2. Personell

Mögliche Veränderungen werden erst mit dem Ergebnis der politischen Meinungsbildung und deren Umsetzung erkennbar.

3. Organisatorisch

Mögliche Veränderungen werden erst mit dem Ergebnis der politischen Meinungsbildung und deren Umsetzung erkennbar.

4. Erforderliche Fremdänderungen

A. Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13)

- Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 E-GO sollen sich Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission neu aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen. – Diese Änderung bedingt eine Revision von Art. 9 Abs. 1.
- Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören (Art. 23 Abs. 3 Gemeindegesetz; bGS 151.11). – Diese kantonale Vorgabe widerspiegelt sich sowohl in Art. 27 Abs. 3 der aktuellen Gemeindeordnung als auch in Art. 29 Abs. 3 E-GO. Die Gewährleistung von Vollständigkeit und Übersichtlichkeit gebietet eine entsprechende Ergänzung von Art. 10 Abs. 2.
- Mit der Revision der Gemeindeordnung wird eine Änderung vorgeschlagen, wonach jeweils die erste Sitzung des Einwohnerrates im neuen Amtsjahr durch dessen amtsältestes Mitglied eröffnet werden soll (Art. 24 Abs. 1 E-GO). – Diese Änderung erfordert eine Revision von Art. 17 Abs. 2.

B. Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement (SRV 14)

- Mit der Ergänzung von Art. 37 Abs. 2 E-GO (Gemeinderat - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen) drängt sich sinngemäss eine Nachführung der Art. 13 und 14 auf.

C. Neuer Erlass

- Mit Art. 42 E-GO wird die Schaffung einer Ombudsstelle als verwaltungsunabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen vorgeschlagen. Das Nähere muss in einem allgemeinverbindlichen Reglement geordnet werden.



D. Weiteres Vorgehen

1. Vorprüfung / Genehmigung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz; bGS 151.11). Aufgrund der laufenden Kontakte zum antragstellenden Departement Inneres und Sicherheit darf zum Revisionsentwurf "Genehmigungsfähigkeit" angenommen werden.

2. Zeitplan

Gemäss Art. 11 der aktuellen Gemeindeordnung (SRV 11) unterstehen Erlass und Änderung der Gemeindeordnung obligatorisch der Volksabstimmung.

25. Januar 2023	Einwohnerrat, 3. Lesung
Februar/März 2023	Formelle Vorprüfung durch das zuständige kantonale Departement
April 2023	Stimmberechtigte, Informationsveranstaltung
18. Juni 2023	Stimmberechtigte, obligatorische Volksabstimmung

E. Antrag

Mit Beschluss vom 22. November 2022 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohner-rat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. Von den Abklärungen und Ausführungen betreffend Aufspaltung der Vorlage Kenntnis zu nehmen;
3. der Totalrevision der Gemeindeordnung in dritter Lesung zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilage

- Beilage 1.1: Gemeindeordnung (SRV 11): Revisionsentwurf vom 21. September 2022